

Anhang Nr. 3

Anlage 4

zur "Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Geologie und dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft über geologische Untersuchungsarbeiten auf Grundwasser" vom 7. 2. 1984

Grundwassererschließungsarbeiten lokaler Bedeutung

1. Die Erschließung von Grundwasservorräten lokaler Bedeutung und die Errichtung von Fassungsanlagen geringer Kapazität sind ohne Erkundungsarbeiten bzw. auf der Grundlage der Auswertung vorhandener geologischer Untersuchungsergebnisse ohne Vorratsbestätigung durch die Staatliche Vorratskommission möglich, wenn

- (1) keine bzw. lokal begrenzte Auswirkungen auf bewirtschaftete Grundwasserlagerstätten eintreten oder/und
- (2) keine Beeinträchtigung bestehender und geplanter Nutzungen erfolgt.

Grundwasservorräte lokaler Bedeutung sind Vorräte, die auf Grund einfacher hydrogeologischer Verhältnisse ohne Raumerkundung und Bestätigung von Vorräten eine direkte Erschließung gestatten. Die Vorratsgröße wird mit 1 000 m³/d begrenzt.

2. Zur Abdeckung eines lokalen Bedarfes an Grundwasser ist im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Organe der Wasserwirtschaft gemeinsam mit der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes zu entscheiden, ob eine sofortige Grundwassererschließung ohne vorhergehende Erkundung möglich ist oder ob und in welchem Umfang hydrogeologische Erkundungsarbeiten erforderlich sind.
3. Die Abteilungen Geologie geben auf der Grundlage der Analyse der konkreten hydrogeologischen Situation ihre Zustimmung für Erschließungsarbeiten oder entscheiden über die Durchführung von Untersuchungsarbeiten durch territoriale Kapazitäten bzw. die Einordnung in das Hydrogeologische Programm des Fünfjahresplanes.
4. Die Abteilungen Geologie der Räte der Bezirke haben das Recht, Auflagen zur Dokumentation der Aufschlüsse entsprechend der Anforderungen für den Datenspeicher "Hyra", zur Ermittlung förderstatistischer Daten und zur Kennzeichnung der Entwicklung der hydrogeologischen Verhältnisse zu erteilen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

5. Die durchgeführten Grundwassererschließungsarbeiten lokaler Bedeutung sind mit dem Jahresbericht der Abteilung Geologie bei den Räten der Bezirke dem Ministerium für Geologie zur Kenntnis zu geben.
6. Die zuständigen Organe der Wasserwirtschaft berücksichtigen die ohne Grundwasservorratsberechnung errichteten Wasserfassungsanlagen bei der Wasserhaushaltsbilanz und entscheiden über die Notwendigkeit der Vorratsberechnung auf der Grundlage mehrjähriger Förderstatistiken, die durch den Betreiber zu führen sind.

Die Grundwassererschließung beinhaltet als Minimum die Dokumentation der Erschließungsbohrungen und den demonstrativen Nachweis als Voraussetzung für eine spätere Vorratsbestätigung.